

# SATZUNG

WAHLORDNUNG | BEITRAGSORDNUNG

# INHALTSVERZEICHNIS

## Satzung (Seite 3-8)

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe und Vertretung des Verbands
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- § 12 Präsidium
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Beschlüsse des Präsidiums
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben des Vorstands
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 18 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- § 19 Bezirksgruppen
- § 20 Ehrenpräsidenten
- § 21 Geschäftsführung
- § 22 Auflösung des Verbands

## Wahlordnung (Seite 9-10)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geheime und offene Wahl
- § 3 Wahlleitung
- § 4 Getrennte und gemeinsame Wahl
- § 5 Ablauf der Wahl
- § 6 Geheime Wahl
- § 7 Ablehnung der Wahl
- § 8 Weitere Regelungen

## Beitragsordnung (Seite 11)

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Festsetzung und Höhe des Beitrags
- § 3 Ermäßigung
- § 4 Fälligkeit, Stundung und Erlass
- § 5 Beitreibung

# Satzung Steuerberaterverband Hamburg e.V.

## Präambel

Am 3.1.1947 wurde der „Verband deutscher Steuerberater und Buchsachverständiger e. V.“ gegründet und am 18.10.1948 in den „Verband der Buchsachverständigen und Helfer in Steuersachen in der Hansestadt Hamburg (VDB) e. V.“ umbenannt. Eine weitere Umbenennung erfolgte am 24.8.1950 in den „Verband der steuerberatenden Berufe, Sitz Hamburg (VDB) e. V.“.

Am 9.6.1947 wurde der „Verein der Steuerberater e. V.“ gegründet.

Der „Verband der steuerberatenden Berufe, Sitz Hamburg (VDB) e. V.“ und der „Verein der Steuerberater e.V.“ haben sich mit Wirkung zum 31.12.1975 aufgelöst, um die Mitglieder ab dem 1.1.1976 in den bereits am 11.7.1961 gegründeten Berufsverband „Deutscher Steuerberaterverein e. V.“ zusammenzuschließen.

Seit dem 10.10.1977 führt der Verband seinen heutigen Namen: „Steuerberaterverband Hamburg e. V.“.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

Steuerberaterverband Hamburg e.V.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbands ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des steuerberatenden Berufs.
2. Aufgaben des Verbands sind insbesondere
  - a. die Wahrnehmung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Anliegen der Berufsangehörigen;
  - b. fachliche und berufliche Förderung, Fortbildung und Beratung der Mitglieder und deren Mitarbeiter;
  - c. Mitwirkung bei der Gestaltung des Berufs-, Steuer-, und Wirtschaftsrechts;

- d. Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand;
- e. Zusammenarbeit mit Organisationen des Berufsstands und ihm nahestehenden Berufen;
- f. Pflege der Berufsgemeinschaft;
- g. Mitwirkung bei einer qualifizierten Ausbildung des Berufsnachwuchses.

3. Der Verband kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auch Gesellschaften gründen, Beteiligungen an Gesellschaften oder Mitgliedschaften eingehen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern (Abs. 2)
  - b. außerordentlichen Mitgliedern (Abs. 3)
  - c. Fördermitgliedern (Abs. 4)
  - d. Ehrenmitgliedern (Abs. 5)
2. Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede(r) Steuerberater(in), Steuerbevollmächtigte(r), Steuerberatungsgesellschaft, Steuerberatergesellschaft und jede Partnerschaftsgesellschaft von Steuerberatern werden.
3. Außerordentliches Mitglied des Verbands kann werden
  - a. jeder(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüfer(in) oder vereidigte(r) Buchprüfer(in);
  - b. jede Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft;
  - c. jede(r) Hochschullehrer(in), der/die auf dem Gebiet des Steuerrechts lehrt;
  - d. jeder, der sich in der Ausbildung zum/zur Steuerberater(in) befindet.

Der Vorstand ist berechtigt, auch andere natürliche oder juristische Personen als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Dies gilt auch für Personengesellschaften, soweit diese rechtsfähig sind.
4. Fördermitglieder können werden: Partner, Gesellschafter und Angestellte von ordentlichen Mitgliedern, die als Steuerberater(in) oder Steuerbevollmächtigte(r) bestellt sind.
5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Ehrenmitglieder werden.

**§ 4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche-, außerordentliche- und die Fördermitgliedschaft sind schriftlich beim Verband zu beantragen. Die Aufnahme kann sowohl durch das Präsidium als auch durch den Vorstand erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Vorstand erfolgen. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, die die Voraussetzung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, wegen ihres besonderen Verdienstes für das Steuer- oder Berufsverbandswesen zum Ehrenmitglied wählen.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder können die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen und haben die aus dieser Satzung resultierenden Pflichten. Steuerberatungsgesellschaften, Steuerberatersozietäten und Partnerschaftsgesellschaften von Steuerberatern haben zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte einen Vertreter zu bestellen. Der Vertreter muss als Steuerberater(in) oder Steuerbevollmächtigte(r) bestellt sein. Er muss seine Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht - die auch bei der Geschäftsstelle hinterlegt sein kann - nachweisen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Für Fördermitglieder gelten die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach dieser Satzung nicht, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich Rechte und Pflichten vorsieht. Sie haben auch kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 6**

**Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Förder- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten (§ 20) sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

**§ 7**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft (§ 3) endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. bei Fortfall der in § 3 Abs. 2 - 4 genannten Voraussetzungen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied (§ 3 Abs. 1) kann durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verband oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. das Mitglied den Verbandszwecken oder Verbandsinteressen grob zuwider handelt;
  - b. es durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes erheblich beeinträchtigt oder schädigt;
  - c. es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist;
  - d. es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Entgelts für eine Veranstaltung, Lieferung oder Leistung des Verbands im Rückstand ist;

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung über den Ausschluss den Vorstand anzuhören.

**§ 8**

**Organe und Vertretung des Verbands**

1. Organe des Verbands sind
  - a. die Mitgliederversammlung (§§ 9-11)
  - b. das Präsidium (§§ 12-14)
  - c. der Vorstand (§§ 15-17)

2. Gesetzlicher Vorstand iSd. § 26 Abs. 1 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten iSd. § 26 Abs. 2 BGB durch den Präsidenten allein oder zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands üben ein Ehrenamt aus. Sie haben Anspruch auf eine Vergütung und Kostenersatz. Die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Mitglied von Präsidium und Vorstand können nur natürliche Personen werden, die dem Verband in den letzten 24 Monaten vor der Wahl durchgehend angehört haben. Ein bestellter Vertreter (§ 5 Abs. 1) kann Mitglied von Präsidium oder Vorstand werden, wenn die von ihm vertretene Gesellschaft dem Verband in den letzten 24 Monaten vor der Wahl durchgehend angehört hat.
6. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied der Steuerberaterkammer Hamburg KdöR sein.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche in § 3 Abs. 1 benannten Mitglieder. Steuerberatungsgesellschaften, Steuerberatersozietäten und Partnerschaftsgesellschaften von Steuerberatern werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vertreter (§ 5 Abs. 1) vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Wahl der Präsidiumsmitglieder und der weiteren Vorstandsmitglieder;
  - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - c. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands;
  - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e. die Festsetzung der Vergütung der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder;
  - f. die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - g. die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter;
  - h. die Änderung oder Neufassung der Satzung;
  - i. den Erlass oder die Neufassung der Beitragsordnung und der Wahlordnung;
  - j. die Auflösung des Verbands;
  - k. sämtliche ihr an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

3. Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32-35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Präsidium.
2. Das Präsidium hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dies beantragt;
  - b. die Einberufung unter Angabe von Gründen von mehr als einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung hat in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
3. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Einberufung kann sowohl schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgebend.
4. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, Anträge auf Änderung der Satzung, der Wahl- oder Beitragsordnung spätestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Über die Aufnahme fristgemäß eingereicherter Anträge und Ergänzungen in die Tagesordnung entscheidet sodann die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, ersatzweise durch das dienstälteste anwesende Präsidiumsmitglied, weiter ersatzweise durch das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann - mit Ausnahme des bestellten Vertreters (§ 5 Abs. 1) - nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur gefasst werden, wenn die Beschlussfassung zuvor ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt oder die Tagesordnung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 ordnungsgemäß ergänzt wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Weitere regeln § 18 und die Wahlordnung.

#### **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbands. Der Präsident und die Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband nach Maßgabe des § 8 Abs. 3. Das Präsidium wird vertreten durch den Präsidenten allein oder zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich.

2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.
3. Das Präsidium wählt aus dem Kreis des Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder einen Schatzmeister.
4. Das Präsidium kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

#### **§ 14 Beschlüsse des Präsidiums**

1. Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen (Abs. 2) oder im Umlaufverfahren (Abs. 4) gefasst.
2. Sitzungen des Präsidiums werden einberufen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden geleitet durch den Präsidenten, ersatzweise durch den Vizepräsidenten.
3. Beschlüsse des Präsidiums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Außerhalb von Sitzungen kann das Präsidium Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) fassen, wenn sämtliche Präsidiumsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
5. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
6. Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

#### **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 12 Abs. 1)
  - b. bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die weiteren Vorstandsmitglieder (Abs. 1 b) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Nähere regeln § 18 und die Wahlordnung.

## § 16

### Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand berät und unterstützt das Präsidium bei der Geschäftsführung des Verbands. Er hat ferner die ihm aufgrund dieser Satzung oder durch das Präsidium übertragenen Aufgaben.
2. Der Vorstand soll vor allen Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten des Verbands betreffen und die über die alltägliche Geschäftsführung hinausgehen, durch das Präsidium angehört werden. Dies gilt insbesondere für
  - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b. die Aufstellung des Haushaltsplans;
  - c. die Erstellung des Jahresberichts;
  - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.
3. In dringenden Fällen kann das Präsidium Entscheidungen nach Abs. 2 auch ohne vorhergehende Anhörung des Vorstands vornehmen. Die Anhörung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.
4. Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des Präsidiums und seiner Mitglieder sowie die Wirksamkeit von Präsidiumsbeschlüssen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nach Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

## § 17

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen (Abs. 2) oder im Umlaufverfahren (Abs. 4) gefasst.
2. Sitzungen des Vorstands werden einberufen und geleitet durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, weiter ersatzweise durch das dienstälteste anwesende Präsidiumsmitglied, weiter ersatzweise durch das dienstälteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlüsse des Vorstands werden - soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

5. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 18

### Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die weiteren Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1 b) werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von vier Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
2. Als Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer zuvor zur Wahl vorgeschlagen wurde. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder des Präsidiums hat jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1). Jede Bezirksgruppe hat ein Vorschlagsrecht für ein weiteres Vorstandsmitglied (§ 15 Abs. 1 b). Für die übrigen Vorstandsmitglieder liegt das Vorschlagsrecht beim Präsidium.
3. Wahlvorschläge nach Abs. 2 müssen spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Liegen nach Ablauf dieser Frist weniger Wahlvorschläge vor, als die satzungsgemäße Zahl der Präsidiumsmitglieder (§ 12 Abs. 1) erfordert, oder haben einzelne Bezirksgruppen von ihrem Vorschlagsrecht nach Abs. 2 für die weiteren Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise keinen Gebrauch gemacht, können Wahlvorschläge noch in der Mitgliederversammlung durch jedes anwesende Mitglied (§ 3 Abs. 1) erhoben werden. Gleiches gilt, wenn nach Abs. 2 vorgeschlagene Kandidaten im Rahmen des Wahlverfahrens nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

4. Präsidiums- und Vorstandsmitglieder scheiden aus ihrem Amt aus, wenn
  - a. sie ihr Amt niederlegen;
  - b. nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Neuwahl erfolgt ist;
  - c. ihre Mitgliedschaft nach § 7 endet;
  - d. die Anforderung des § 8 Abs. 6 nicht erfüllt ist.

Darüber hinaus können Präsidiums- und Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Vorstand abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den in § 7 Abs. 3 genannten Fällen vor. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher gewählten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Stimmen gegen die Abberufung. Dem Organmitglied ist vor der Beschlussfassung über sein Ausscheiden Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

5. Das abberufene Organmitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat innerhalb der vorgeannten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzugehen. Nach fristgerechtem Eingang des Antrags beruft das Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die nach Maßgabe des § 11 über den Ausschluss durch einfache Mehrheit entscheidet. Dem Organmitglied ist auch bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder ein weiteres Vorstandsmitglied vor Ablauf der in § 18 Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus seinem Amt aus, ist durch die nächste Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Restdauer dieser Amtszeit zu wählen. Bis zur Wahl eines Nachfolgers verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Organs um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Auf Ersuchen des Vorstands kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
7. Das Weitere regelt die Wahlordnung.

#### **§ 19**

##### **Bezirksgruppen**

1. Die Mitglieder des Verbandes können mit Zustimmung des Vorstandes Bezirksgruppen bilden.

2. Die Bezirksgruppen werden jeweils durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied geleitet.

3. Die Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des nach Abs. 2 bestimmten Vorstandsmitgliedes. Der von der Bezirksgruppe gewählte Vertreter vertritt den Bezirksgruppenleiter bei Verhinderung in der Leitung der Bezirksgruppenversammlungen und bei dauernder Verhinderung in Vorstandssitzungen. Für die Amtsdauer und die Wahl des Vertreters gelten § 18 und die Wahlordnung entsprechend.

#### **§ 20**

##### **Ehrenpräsidenten**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einem früheren Präsidenten wegen seiner besonderen Verdienste für den Verband den Titel eines Ehrenpräsidenten verleihen. Die Besetzung des Präsidiums (§ 12 Abs. 1) wird hierdurch nicht berührt. Der Ehrenpräsident hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Er ist von der Beitragspflicht (§ 6) befreit.

#### **§ 21**

##### **Geschäftsführung**

Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Organe des Verbandes beratend teil, sofern diese nichts anderes beschließen.

#### **§ 22**

##### **Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen durch wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Liquidation verbleibenden Vermögens.



## Wahlordnung Steuerberaterverband Hamburg e.V.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für sämtliche in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Personenwahlen.

### § 2

#### Geheime und offene Wahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich durch offene Wahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgt eine geheime Wahl nach § 6 durch schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangen. Der Wahlleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Wahlleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

### § 3

#### Wahlleitung

1. Die Wahlleitung erfolgt durch den Versammlungsleiter, sofern nicht nach Maßgabe des Abs. 2 ein Wahlausschuss zu bilden ist.
2. Die Wahlleitung erfolgt durch einen Wahlausschuss, wenn
  - a. ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied zu wählen oder
  - b. eine geheime Wahl durchzuführen ist.

Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern und wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.

### § 4

#### Getrennte und gemeinsame Wahl

1. In voneinander getrennten Wahlgängen werden gewählt:
  - a. der Präsident,
  - b. der Vizepräsident,

- c. die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- d. die weiteren Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1 b der Satzung).
- e. die Rechnungsprüfer und stellvertretenden Rechnungsprüfer

2. Bei einer offenen Wahl erfolgt innerhalb der einzelnen Wahlgänge für jeden Kandidaten eine getrennte Abstimmung. Bei einer geheimen Wahl ist ein einheitlicher Stimmzettel nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 zu verwenden.

### § 5

#### Ablauf der Wahl

1. Vor einer jeden Wahl gibt der Wahlleiter das zu besetzende Amt und die Wahlvorschläge unter Benennung des Namens, des Vornamens und der Berufsbezeichnung des Vorgeschlagenen bekannt. Soweit Wahlvorschläge - insbesondere unter Beachtung des § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung - noch in der Mitgliederversammlung erhoben werden können, gibt der Wahlleiter den anwesenden Mitgliedern Gelegenheit zu weiteren Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung sind mündlich oder schriftlich an den Wahlleiter zu richten, der die Vorschläge sammelt und der Mitgliederversammlung sodann in der in Satz 1 genannten Form bekannt gibt.
2. Nach der abschließenden Bekanntgabe sämtlicher Wahlvorschläge erfolgt die Wahlabstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Erhält ein vorgeschlagener Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Vor dem zweiten Wahlgang gibt der Wahlleiter den anwesenden Mitgliedern nach Maßgabe des Abs. 1 erneut Gelegenheit zu weiteren Wahlvorschlägen. Im zweiten Wahlgang sind sodann der oder die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei jedem Wahlgang als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Wahlleiter verkündet nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren.

**§ 6**

**Geheime Wahl**

1. Ist nach § 2 Abs. 2 eine geheime Wahl durchzuführen, wählt die Mitgliederversammlung zuvor nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 einen Wahlausschuss.
2. Nach der Bildung des Wahlausschusses erfolgt die geheime Wahl nach den Bestimmungen des § 5 mit der Maßgabe, dass für die Wahl die vom Verband ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden sind. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, bestimmt der Wahlausschuss den zu verwendenden Stimmzettel.
3. Die auszugebenden Stimmzettel sind inhaltlich wie folgt zu fassen:
  - a. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Ämter zu vergeben sind, enthält der Stimmzettel die Vor- und Zunamen der einzelnen Kandidaten sowie für jeden Kandidaten ein Ankreuzfeld.
  - b. Steht für jedes zu vergebende Amt nur ein Kandidat zur Wahl, enthält der Stimmzettel für jeden Kandidaten die Wahloptionen „für“ und „gegen“ nebst jeweils einem Ankreuzfeld.

Felder für Stimmenthaltungen sind nicht erforderlich.

4. Nach Abschluss der Stimmabgaben erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss. Enthält der Stimmzettel mehr Namen, als Mandate zu besetzen sind, ist die Stimmabgabe ungültig. Das gleiche gilt für unleserliche Stimmzettel und Stimmabgaben für nicht zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden und die Personenbestimmung eindeutig erkennbar sind. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.

**§ 7**

**Ablehnung der Wahl**

1. Ein in der Mitgliederversammlung anwesender Kandidat kann seine Wahl nur in der Versammlung ablehnen.
2. Ein nicht in der Mitgliederversammlung anwesender Kandidat kann seine Wahl nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen.

3. Lehnt ein Kandidat die Wahl in der Mitgliederversammlung ab, ist in derselben Versammlung unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen. Lehnt ein nichtanwesender Kandidat die Wahl nach Beendigung der Mitgliederversammlung ab, ist die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Ergänzungswahl erfolgt nach Maßgabe der Satzung und der Wahlordnung.

**§ 8**

**Weitere Regelungen**

Soweit die Satzung und diese Wahlordnung nichts anderes bestimmen, werden die weiteren zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Regelungen und Anordnungen in der Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung (§ 3), außerhalb der Mitgliederversammlung durch den Vorstand getroffen.

## Beitragsordnung Steuerberaterverband Hamburg e.V.

### § 1

#### Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Beitrag an den Verband zu entrichten.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme in den Verband erfolgt und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Auf jeden beitragspflichtigen Monat entfällt ein Zwölftel des Jahresbeitrags.
4. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 2

#### Festsetzung und Höhe des Beitrags

1. Die Höhe sämtlicher Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Regelbeitrag und einen ermäßigten Beitrag (§ 3). Soweit die Satzung oder diese Beitragsordnung nicht ausdrücklich eine Befreiung, einen ermäßigten oder einen erhöhten Beitrag vorsehen, ist der Regelbeitrag zu entrichten.
3. Steuerberatungsgesellschaften, Steuerberatersozietäten und Partnerschaftsgesellschaften von Steuerberatern entrichten den zweifachen Regelbeitrag, wenn am Beginn des Beitragsjahres mehr als zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Sozien oder Partner vorhanden sind. Sind mehr als vier der zuvor genannten Personen vorhanden, ist der dreifache Regelbeitrag zu entrichten. Dieses gilt auch für Gesellschaften, die als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.

### § 3

#### Ermäßigung

1. Einen ermäßigten Beitrag entrichten
  - a. Mitglieder im Jahr ihrer erstmaligen Bestellung zum Steuerberater und in den nachfolgenden zwei Kalenderjahren;
  - b. jeder Partner, Gesellschafter und Angestellte eines ordentlichen Mitgliedes (§ 3 Abs. 2 der Satzung);
  - c. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vor dem 01.01. des Beitragsjahres vollendet haben.
2. Mitglieder, die gleichzeitig einem anderen Mitgliedsverband des Deutschen Steuerberaterverband e.V. angehören, zahlen die Hälfte des gemäß § 2 zu entrichtenden Beitrags.

### § 4

#### Fälligkeit, Stundung und Erlass

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus einen Monat nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
2. In Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag die Beitragsschuld eines Mitglieds ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit den erforderlichen Belegen zu versehen.

### § 5

#### Beitreibung

Zur Sicherung der Beitragspflicht und einer geordneten Haushaltsführung werden rückständige Beiträge nach Mahnung gerichtlich beigetrieben.

Steuerberaterverband Hamburg e.V.  
Am Sandtorkai 64 a · 20457 Hamburg  
Tel: 040-41 34 47-0  
Fax: 040-41 34 47-59  
[info@steuerberaterverband-hamburg.de](mailto:info@steuerberaterverband-hamburg.de)  
[www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)